

# Die Umwelt im Baubewilligungsverfahren Amt für Umwelt

» Früher  
litten wir an  
Verbrechen,  
heute an  
Gesetzen. «

Tacitus



- Es geht nicht um neue Aufgaben für die Gemeinden (oder zumindest nicht nur...!)
- Gegenstand der folgenden Ausführungen ist eine optimierte Aufgabenteilung zwischen den örtlichen Baubehörden und den kantonalen Fachstellen
- Den abgegebenen Leitfaden und weiterführende Informationen finden Sie unter [www.afu.so.ch](http://www.afu.so.ch) in der Rubrik «kommunale Behörden» -> Umweltaspekte im Baubewilligungsverfahren

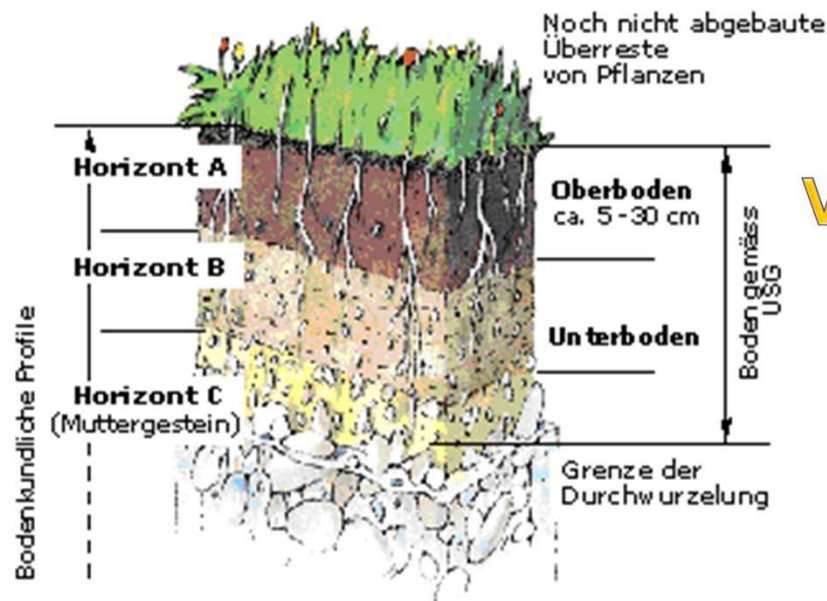
## unsere drei Ziele / Anliegen:

- Gesuche mit kantonaler Bewilligungserfordernis werden an die entsprechende Dienststelle weitergeleitet.
- Die örtliche Baubehörde stellt sicher, dass die eingereichten respektive weitergeleiteten Unterlagen möglichst vollständig sind.
- In allen Fällen, in denen der Kanton nicht am Verfahren beteiligt ist, wendet die örtliche Baubehörde die Umweltschutzgesetzgebung selbständig an.

- § 38<sup>bis</sup> PBG «bauliche Massnahmen **ausserhalb der Bauzone** bedürfen der Bewilligung durch das Bau- und Justizdepartement»...
- Umweltrechtliche Nebenbewilligungen / Ausnahmebewilligungen wie z.B.
  - Bauvorhaben in Grundwasserschutzzonen
  - Einbauten ins Grundwasser
  - Versickerungen und Einleitungen von Regenwasser in Industrie-/Gewerbezone
  - Abwasservorbehandlungsanlagen
  - Erdwärmesonden
  - Bauvorhaben auf belasteten Standorten gemäss Altlastenverordnung
  - Bauvorhaben auf schadstoffbelasteten Böden gemäss «VSB»
  - Bauvorhaben in lärmbelasteten Gebietenbedürfen ebenfalls einer Bewilligung durch das BJD, vertreten durch das Amt für Umwelt (eine vollständige Liste ist im Internet verfügbar)...
- Weitere Nebenbewilligungen ausserhalb dem Zuständigkeitsbereich des Amtes für Umwelt (z.B. Rodungsbewilligung).

# «VSB» ???

§ 132 GWBA: «Das Departement erstellt und führt ein **Verzeichnis über schadstoffbelastete Böden** im Sinne der Verordnung über Belastungen des Bodens vom 1. Juli 1998. Es teilt die Ergebnisse den Betroffenen in geeigneter Weise mit»...



## Verzeichnis der schadstoffbelasteten Böden

Art. 4 Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo, SR 814.12),  
§132 kant. Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA, BGS 715.12)

Belastungseintrag oft diffus über die Luft oder über die Bewirtschaftung

Bodenaushub aus VSB-Flächen unterliegt Einschränkungen bei der weiteren Verwendung

Der Zugriff auf das VSB und eine Arbeitshilfe für die Umsetzung folgen voraussichtlich im Verlauf des kommenden Jahres.

## Allgemeine Vorgaben gemäss § 5 und § 6 KBV:

### § 5. Inhalt des Baugesuches

- e) Abwasserbeseitigung: Fortleitung und allfällige Behandlung des Abwassers
- g) Gewerbliche und industrielle Bauten: Genauer Beschrieb des vorgesehenen Betriebes, Angaben über nachteilige Einwirkungen auf die Umgebung, Ausweis über Massnahmen gegen übermässige Einwirkungen, Angaben über die vorgesehene Vorbehandlung des Abwassers, soweit diese nötig ist.

### § 6 Planbeilagen

Soweit es zum Verständnis des Bauvorhabens nötig ist, sind mit dem Baugesuch folgende Pläne im Doppel einzureichen:

(...) amtlich nachgeführte Kopie des Grundbuchplanes mit folgenden Angaben: (...) Situation des Bauplatzes und der angrenzenden Liegenschaften, (...) bestehende Leitungen, Trinkwasserleitung, Fortleitung und Behandlung des Abwassers; (...)

## Vollständige Unterlagen (2)

### «Hitparade» fehlender Unterlagen:

Angaben zur Tierhaltung und zu Tierzahlen bei landwirtschaftlichen Bauvorhaben mit Bezug zur Tierhaltung,

detaillierte Angaben zur Betriebsentwässerung bei Industrie- und Gewerbebetrieben respektive bei Landwirtschaftsbetrieben,

Angaben zur Verwertung von Aushubmaterial resp. Boden insbesondere bei landwirtschaftlichen Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone,

Unvollständige Übermittlung der Unterlagen durch die örtlichen Baubehörden bei Bauvorhaben auf belasteten Standorten mit Formular «Entsorgungskonzept»,

Fehlende Abklärungen im Sinn von §136 GWBA: *«Wer auf einer Parzelle, welche im KBS eingetragen ist oder bei welcher Verdacht auf Verunreinigungen des Bodens oder des mineralischen Untergrundes vorliegt, erhebliche Mengen Material ausheben will, muss diese auf Schadstoffe untersuchen und dem Departement vorgängig das Untersuchungsprogramm zur Stellungnahme vorlegen»...*

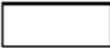



# Auflagen selbständig formulieren (1)

## Beispiel «Luftreinhalteung auf Baustellen»

- Merkblatt «Umsetzung Baurichtlinie Luft (BauRLL)»
- Leitfaden «Vollzugshilfe Baurichtlinie Luft»
- «Standardformulierung für Baubewilligungen»
- «Nebenbestimmungen für A-, oder B-Baustellen»

## Beispiel Verwendung von Recycling-Baustoffen

Verwendungsmöglichkeiten Recyclingbaustoffe	Einsatz in loser Form		Einsatz in gebundener Form	
	ohne Deckschicht	mit Deckschicht	hydraulisch gebunden	bituminös gebunden
Asphaltgranulat	*	**		
Recycling-Kiessand P				
Recycling-Kiessand A				
Recycling-Kiessand B				
Betongranulat				
Mischabbruchgranulat				

	Verwendung möglich
	Verwendung möglich mit der Einschränkung: als Planimaterial unter bituminöser Deckschicht
	Verwendung nicht zugelassen
	Verwendung nur möglich, wenn die Schichtstärke maximal 7cm beträgt und das Asphaltgranulat gewalzt wird

**«Sofern Recycling-Baustoffe eingesetzt werden, gelten die Qualitäts-Anforderungen der Bauabfall-Richtlinie (BAFU, 31/2006)»**

## Auflagen selbständig formulieren (2)

In welchen Fällen sind Umwelt-Auflagen «notwendig», «sinnvoll» oder «angemessen»?

Angebot einer Entscheidungshilfe resp. Checkliste im Internet:

1. Abgrenzung von wiederkehrenden Standardsituationen (z.B. Gebäudeabbrüche, grosse Baugrube/umfangreiche Erdarbeiten, lärmintensive Bauphasen, Bauen entlang von öffentlichen Gewässern)
2. Kontrollfragen, z.Teil mit Schwellenwerten (z.B. «*Fallen mehr als 100 m<sup>3</sup> Abbruchmaterial an, wenn ja, liegt ein Entsorgungskonzept vor*»)
3. Verweis auf Standardauflage (Textbaustein), gesetzliche Grundlage und / oder Vollzugshilfe

Ergänzend dazu steht weiterhin die Datenbank zu den Vollzugshilfen des AfU zur Verfügung, welche eine Suche mittels Schlagworten erlaubt:

[www.afu.so.ch/publikationen](http://www.afu.so.ch/publikationen)



...bei Bedarf natürlich weiterhin spezifische Auskünfte



# Kontrolle der Auflagen (1)

---

Amt für Umwelt

---

## § 65 KBV Pflichten des Bauherrn und des Unternehmers

<sup>2</sup> Bei den Bauarbeiten sind alle zumutbaren, dem Stand der Technik entsprechenden Massnahmen zu treffen, um übermässige Einwirkungen auf die Nachbarschaft durch Lärm, Staub, Erschütterungen usw. sowie die Gefährdung oder Verunreinigung von Gewässern zu vermeiden.

<sup>5</sup> Die Baubehörde hat die Einhaltung dieser Vorschriften und der gestützt darauf erlassenen Verfügungen zu überwachen.

Gemäss Art. 43 des Umweltschutzgesetzes (USG) und gemäss Art. 49 des Gewässerschutzgesetzes (GschG) können die Vollzugsbehörden öffentlich-rechtliche Körperschaften und Private mit Vollzugsaufgaben betrauen, insbesondere mit der Kontrolle und Überwachung.

## Das Baustellen-Inspektorat

- Vereinbarung zwischen dem Kanton Solothurn und dem Baumeisterverband Solothurn BVS, welche den Vollzug von Umweltschutz-Kontrollaufgaben auf Baustellen für die Gemeinden erleichtern soll.
- Überwachungsaufgaben der Gemeindebehörden aus dem Bereich Umwelt- und Gewässerschutz können an eine nichtbehördliche Kontrollinstanz (z.Bsp. des BVS) ausgelagert werden.

## Umwelt-Checkliste für Baustellen

- Durch eine Arbeitsgruppe im Auftrag der Konferenz der Vorsteher der Umweltämter (KVU) mit dem wesentlichen Ziel einer Harmonisierung der Umwelt-Baustellenkontrollen erarbeitet.
- Kann durch die örtlichen Baubehörden aber auch durch die Projektverfasser (Architekten und Ingenieure) als Kontrollraster herangezogen werden.

# Fragen, Diskussion, Anliegen...

Amt für Umwelt

